De-minimis-Merkblatt

1. De-minimis-Beihilfen

Der Begriff De-minimis-Regel stammt aus dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union. Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Beeinträchtigungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen bzw. Subventionen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Konkurrenzunternehmen dar, die eine solche Zuwendung nicht erhalten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann. Diese so genannten De-minimis-Beihilfen müssen weder bei der EU-Kommission angemeldet noch genehmigt werden und können z. B. in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden.

De-minimis-Beihilfen können auf der Grundlage von vier verschiedenen De-minimis-Verordnungen gewährt werden:

- **Verordnung (EU) 2023/2831** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

 – im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Beihilfen** genannt,

- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor

 – im Folgenden **Agrar-De-minimis-Beihilfen** genannt,

- **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

 – im Folgenden **Fisch-De-minimis-Beihilfen** genannt und

- **Verordnung (EU) 2023/2832** der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen

 – im Folgenden **DAWI-De-minimis-Beihilfen** genannt.

2. Definition/Erläuterung

2.1. Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnungen ist hinsichtlich der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern ggf. der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als „**ein einziges Unternehmen“**.

Als **ein einziges Unternehmen** sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen und die Einbeziehung der natürlichen Person in den Unternehmensverbund ist möglich, wenn die natürliche Person selbst unternehmerisch tätig ist. Dies erfasst auch den Fall, dass eine natürliche Person eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen hat und unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf die Verwaltung dieses Unternehmens nimmt und damit tatsächliche Kontrolle über dessen Tätigkeit ausübt. Der bloße Besitz einer Beteiligung, der als Kapitalanlage eines Investors zu werten ist und dessen Aktivitäten sich auf die Wahrnehmung der bloßen Eigentumsrechte ohne Einfluss auf die Verwaltung des Unternehmens beschränkt, führt nicht zur Herstellung eines Unternehmensverbundes. Ein Unternehmensverbund gemäß Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 4 von Anhang I der AGVO findet im Zusammenhang mit De-minimis-Beihilfen keine Berücksichtigung.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

2.2. Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

3. Schwellenwerte/Kumulierung

Die an **ein einziges Unternehmen** in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren einen bestimmten Wert nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert beträgt bei:

- **Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen** 300.000 EUR bzw.
- **Agrar-De-minimis-Beihilfen** 50.000 EUR,
- **Fisch-De-minimis-Beihilfen** 30.000 EUR,
- **DAWI-De-minimis-Beihilfen** 750.000 EUR.

Erhält **ein einziges Unternehmen** De-minimis-Beihilfen **nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen**, so müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden. Dabei gelten folgende Regeln:

- Agrar- **+** Fisch-De-minimis **=** 50.000 EUR,
- Allgemeine- **+** Agrar- **+** Fisch-De-minimis **=** 300.000 EUR,

Dabei dürfen jedoch die Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen den Wert von 300.000 EUR, die Agrar-De-minimis-Beihilfen den Wert von 50.000 EUR und die Fisch-De-minimis-Beihilfen den Wert von 30.000 EUR nicht überschreiten.

4. Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Die gewährende Stelle (Kommune, Förderbank, Bundesagentur für Arbeit usw.) ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der die gewährende Stelle den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind.

Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. wenn sie gewährt wurde in voller Höhe zurückgefordert werden muss.

5. Verpflichtungen des Unternehmens

Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. **auch für den Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen –** eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen. Hierzu empfiehlt es sich für das antragstellende Unternehmen zuvor von den relevanten Unternehmen des Unternehmensverbundes eine schriftliche Aufstellung zu deren Vorförderung mit De-minimis-Beihilfen einzuholen.

Aus den Angaben in der De-minimis-Erklärung lassen sich keine Ansprüche auf die Förderung ableiten.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung vom Empfänger 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe zuzüglich Zinsen kann zurückgefordert werden.

6. Beispiele

6.1. Drei-Jahres-Zeitraum anhand von Allgemeinen-De-minimis-Beihilfen

Ein Unternehmen hat folgende Zuschüsse auf der Grundlage der allgemeinen De-minimis-Verordnung erhalten:



Im Falle einer geplanten Bewilligung zum **8. April 2025** darf rückgerechnet ab diesem Datum der Höchstbetrag von 300.000 EUR in drei Jahren d. h. 36 Monaten (Betrachtungszeitraum: **8. April 2022 bis 8. April 2025**) nicht überschritten werden.

Neue Bewilligungen bis zu 40.000 EUR sind in dem Beispiel damit ab dem 2. April 2025 möglich. Weitere 70.000 EUR dürfen ab dem 4. Februar 2026 und weitere 190.000 EUR ab dem 11. Oktober 2027 bewilligt werden.



Ausschlaggebend ist im Ergebnis immer ein Betrachtungszeitraum von 3 Jahren rückblickend von dem Datum der Gewährung der De-minimis-Beihilfe (rollierendes System).

6.2. Betrachtungszeitraum für die Agrar- und DAWI De-minimis Beihilfen

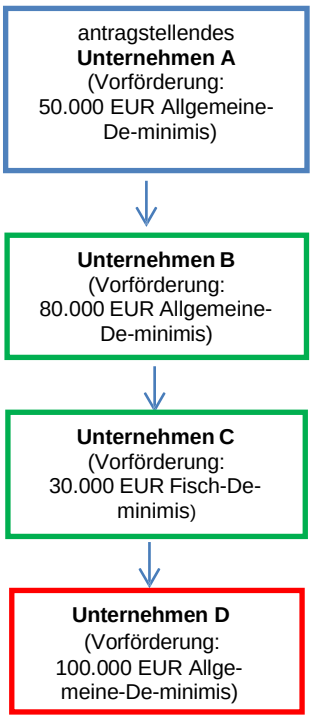
Die Erläuterungen unter Ziffer 6.1. gelten für die Agrar- und DAWI-De-minimis Beihilfen entsprechend, wobei sich der Höchstbetrag für die Agrar-De-minimis auf 50.000 EUR und für die DAWI-De-minimis auf 750.000 EUR in drei Jahren beläuft.

6.3. Betrachtungszeitraum für Fisch-De-minimis-Beihilfen

Bei den Fisch-De-minimis-Beihilfen ist bei der Prüfung des betrieblichen Höchstbetrages auf das **laufende sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre** abzustellen.

Bei der Bewilligung einer Fisch-De-minimis-Beihilfe zum 15. April 2025 müssen damit alle Bewilligungen ab dem 1. Januar 2023 Berücksichtigung finden. Dieser unterschiedliche Betrachtungszeitraum ist auch bei der Kumulationsprüfung zu beachten.

6.4. Unternehmensverbund – ein einziges Unternehmen



Unternehmen A hält 65 % der Anteile des Unternehmens B

Unternehmen B übt einen **beherrschenden** Einfluss auf das Unternehmen C aus

Unternehmen C hält 30 % der Anteile des Unternehmens D und hat **keinen** beherrschenden Einfluss auf Unternehmen D

Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Regel zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Regel, denn

- Unternehmen A hält die Mehrheit der Stimmrechte an Unternehmen B und
- Unternehmen B übt einen beherrschenden Einfluss auf Unternehmen C aus.

Das Unternehmen D zählt nicht zum Verbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile des Unternehmens D hält. Unternehmen D ist daher bei der Betrachtung der Vorförderung nicht zu berücksichtigen.

Die Vorförderung beträgt somit 160.000 EUR (50.000 EUR [Unternehmen A] + 80.000 EUR [Unternehmen B] + 30.000 EUR [Unternehmen C]). Demzufolge bestehen noch folgende Fördermöglichkeiten:

- 140.000 EUR für Allgemeine-De-minimis-Beihilfen
- 20.000 EUR für Agrar-De-minimis-
- 750.000 EUR für DAWI-De-minimis-Beihilfen

Eine Förderung von Fisch-De-minimis-Beihilfen ist dagegen ausgeschlossen, nachdem Unternehmen C den Schwellenwert in Höhe von 30.000 EUR für den Unternehmensverbund bereits ausgeschöpft hat. Für den Bereich der Agrar-De-minimis steht aufgrund der Kumulationsvorschriften ein Betrag von 20.000 EUR zur Verfügung (50.000 EUR Kumulationshöchstbetrag – 30.000 EUR bereits erhaltene Fisch-De-minimis-Beihilfen)